

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie den Nichtigkeitsantrag im Hinblick auf Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates für zulässig erklärt hat;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. b und Art. 15 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430.

**Klage, eingereicht am 19. April 2023 — Studiocanal/EUIPO — Leonine Distribution (ARTHAUS)
(Rechtssache T-204/23)**

(2023/C 189/57)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Studiocanal GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Dolde und C. Zimmer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Leonine Distribution GmbH (München, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke ARTHAUS — Unionsmarke Nr. 6 988 984

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Februar 2023 in der Sache R 1533/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie den Nichtigkeitsantrag im Hinblick auf Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates für zulässig erklärt hat;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. b und Art. 15 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430.
